

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00508 vom 5. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00508

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00508 du 5 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00508 del 5 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Das massgebende Zumutbarkeitsprofil wurde im Austrittsbericht der Rehaklinik Z.____ vom 29. November 2010 (Urk. 7/37/7-14) formuliert, wonach dem Beschwerdeführer ganztägig eine wechselbelastende (nicht rein gehend oder stehend zu verrichtende) leichte Tätigkeit, ohne länger dauernde vorgeneigte und/oder verdrehte Rumpffposition und ohne Vibrationsbelastung und Schläge bezüglich der Wirbelsäule, zumutbar ist (S. 2). Dieses Zumutbarkeitsprofil wurde sodann auch anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung der SUVA vom 30. November 2011 (Urk. 7/56) für anwendbar erklärt, und der B.____ (B.____) teilte in seiner internen Stellungnahme vom 12. Januar 2012 (Urk. 7/58) ebenfalls diese Meinung, indem er eine wechselbelastende leichte bis mittelschwere Tätigkeit, ohne Zwangshaltungen (vor allem längere Vorneigung oder verdrehte Rumpffposition) und ohne Schläge sowie Vibrationsbelastungen der Wirbelsäule für zumutbar befand.

Die Definition des Zumutbarkeitsprofils ist vorliegend auch nicht Streitpunkt, sondern vielmehr die Frage, ob die von Seiten der Beschwerdegegnerin vermittelte Tätigkeit in der Bäckerei A.____ AG dem Zumutbarkeitsprofil entsprochen hat oder nicht.

3.2 Laut Verlaufsprotokoll der Eingliederungsberatung vom 12. Januar 2012 hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer per 31. Oktober 2011 ein Arbeitstraining für 6 Monate in der Grossbäckerei A.____ AG, D.____, angeboten. Nach drei Schnuppertagen habe der Beschwerdeführer am 24. Oktober 2011 mit dem Arbeitstraining beginnen können, habe dieses aufgrund subjektiv starker Rückenschmerzen am nächsten Tag aber wieder aufgegeben. Er habe sich subjektiv nicht in der Lage gefühlt, in der Tätigkeit als Hilfsbäcker seine Arbeitsfähigkeit umzusetzen (Urk. 7/61 S. 2).

Der Aussage des Beschwerdeführers, dass er hauptsächlich stehend mit leicht nach vorn geneigter Haltung mit Formchen Teig habe ausstechen müssen, wird entgegengehalten, dass er jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, Pausen im Sitzen zu machen (E. 2.1).

3.3 Die Beschreibung der ausgeführten Tätigkeit in der Bäckerei - hauptsächlich stehend, mit leicht nach vorn geneigtem Oberkörper aus Teig Formchen ausstechen - erscheint glaubhaft und wurde von der Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt. Von ärztlicher Seite ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass es sich bei einer angepassten Tätigkeit um eine wechselbelastende Tätigkeit ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule handeln müsse (vgl. E. 3.1). Die

Beschwerdegegnerin argumentiert nun, der Beschwerdeführer hätte sich jederzeit hinsetzen können (vgl. E. 2.1). Eine grundsätzlich stehend zu verrichtende Tätigkeit kann aber nicht einfach zu einer wechselbelastenden umgedeutet werden, weil jederzeit die Möglichkeit zum Absitzen gegeben ist. Nach dem gescheiterten Arbeitsversuch wurde im Bericht über die kreisärztliche Untersuchung vom 30. November 2011 (Urk. 7/56) nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besonderes Gewicht auf die Wechselbelastung gelegt werden müsse (S. 10).

Offensichtlich entsprach die von der Beschwerdegegnerin vermittelte Tätigkeit nicht dem Zumutbarkeitsprofil, da es sich nicht um eine wechselbelastende, sondern um eine in erster Linie im Stehen auszuführende Tätigkeit handelte und zusätzlich noch eine Zwangshaltung der Wirbelsäule eingenommen werden musste, welche dem Beschwerdeführer nicht mehr zugemutet werden kann.

3.4 Soweit die Beschwerdegegnerin vorbringt, bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit sei eine Arbeitsvermittlung durch die Eingliederungsberatung zurzeit nicht möglich und für eine allfällige weitere Unterstützung bei der Stellensuche das RAV als zuständig befand (vgl. E. 2.1), verkennt sie, dass die Arbeitsvermittlung der Invalidenversicherung eine versicherte Leistung ist, auf deren Gewährung bei erfüllten Voraussetzungen ein Anspruch besteht. Demgegenüber ist die Arbeitsvermittlung in der Arbeitslosenversicherung keine versicherte Leistungsart (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung; AVIG); der Arbeitslose hat somit keinen durchsetzbaren Anspruch auf Arbeitsvermittlung (vgl. BGE 116 V 80 E. 7c).

Unbestrittenermassen (vgl. Urk. 7/49) sind beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG erfüllt und es besteht die invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Arbeitsvermittlung. Die körperlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers erschweren das Finden einer geeigneten Arbeitsstelle. Die von der Beschwerdegegnerin beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit für die Arbeitsvermittlung an das RAV ist unzulässig, da damit keine Gewähr dafür geboten wäre, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG in sachgerechter, auf seine körperlichen Einschränkungen rücksichtnehmender Weise erfüllt würde.

3.5 Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass die von der Beschwerdegegnerin vermittelte Tätigkeit nicht dem Zumutbarkeitsprofil entsprochen hat, weshalb ihr Abbruch der Arbeitsvermittlung unbegründet war. Auch bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer in einer seinem Leiden angepassten Stelle nicht arbeitsfähig oder nicht arbeitswillig wäre. Da im vorliegenden Fall die invaliditätsbedingte Notwendigkeit für Arbeitsvermittlung besteht, ist auch die von der Beschwerdegegnerin beabsichtigte Übermittlung an das RAV unzulässig.

Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Arbeitsvermittlung vornehme. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen. Eine öffentliche Verhandlung, wie sie beantragt wurde (Urk. 1 S. 9 Ziff. 18), erbringt sich bei diesem Verfahrensausgang.

4. **Ä Ä Ä Ä Ä Ä**

4.1. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2. Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 30. März 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christos Antoniadis unter Beilage einer Kopie von Urk. 6

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.